

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

7. August 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Per elektronisch
signierter Eingabe

Haftprüfungsgericht
ER FU BGZ

In Sachen

P. B., Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli
verteidigt durch uns

gegen

1. **Psych. Anstalt Burghölzli**
2. **KESB Zürich**

betr. Art. 5 EMRK, FU

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unseres Klienten, die unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung von RA Adriano Marti, Steinen, 8492 Wila, Tel. 052 385 48 85, Fax 052 385 48 86, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand, unter KEF. Unser Klient ist mittelloser IV-Rentner. Ausserdem ist festzustellen, dass Art. 5 Ziff. 1, Art. 6 Ziff. 1 und Art. 6 Ziff. 2 EMRK gebrochen worden sind. Der Aufwand des Vereins für die Einleitung des Haftprüfungsverfahrens beträgt 150 Minuten und ist vom Gericht zum Ansatz der URV ebenfalls zu entschädigen (BGE 122 V 278; OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen (Pr.Nr. PA110002-O/U)). Der Anspruch wird dem/r URB abgetreten.

1. Unsere Klientschaft hat die gegenüber der Anstalt auftretende Person des Vereins als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB beigezogen, was dieser die Kompetenz verleiht, sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren zu unterstützen (Beilage 1). Ausserdem erfüllen alle Organe und die aktiven Pikettdienstmitglieder des Vereins ausnahmslos die Voraussetzungen von in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrenen Personen im Sinne von Art. 449a, Art. 450e Abs. 4 und Art. 314a^{bis} ZGB. Als *leges speciales* derogieren diese Bestimmungen das Anwaltsrecht. Gemäss beim Handelsregister des Kantons Zürich hinterlegtem [Vorstandsbeschluss](#) können die Vereinsorgane und MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit Haftprüfungs-, Genugtuungs- und anderen auf die Europ. Menschenrechtskonvention gestützten Klagen und Beschwerden unserer Klientschaft gegenüber den Gerichts- und übrigen Behörden einzeln auftreten und mit Einzelunterschrift zeichnen. Die Legitimation der/s Unterzeichnenden, das Haftprüfungsverfahren gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK unter Bezeichnung einer AnwältIn mittels elektronisch signierter Unterschrift in Gang zu setzen, ist danach unbestreitbar. Einer Originalunterschrift unserer Klientschaft bedarf es nicht.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

2. Der Entscheid der KESB vom 31.7.2013 (Beilage 2) ist die reinste Katastrophe und beweist, dass die Revision des VB-Rechts nicht die geringste Verbesserung für die psychiatrisch Versenkten gebracht hat. Im Gegenteil! Diese neuerdings zuständigen Technokraten sind als besonders lang durch das schweizerische Erziehungssystem Geschleuste, auf Seiten der Staatsmacht mitwirkende und selbstredend „privilegierte“ Behördenmitglieder systemgemäss Gegner der Versenkten und absolut ausserstande, sich vorzustellen, was eine - ungerechtfertigte - psychiatrische Versenkung bei einem Menschen alles auszulösen vermag. Die durch solche Einweisungen direkt provozierten „Symptome“ werden - *horribile dictu* - den Betroffenen ausnahmslos als Merkmale der „Krankheit“ angekreidet. Zu Einzelheiten wird auf die beiliegende [„Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie“](#) des Signierenden verwiesen (Beilage 3). Sie wird zum Bestandteil der Beschwerde erklärt.

3. Der ganze Rattenschwanz dieser im Entscheid wiederholt heruntergeleiteten Psychiaterlitaneien platzt. Es handelt sich ausnahmslos um nichtjustiziable Abstraktionen (cf. Beilage 3 S. 4 f.)

4. Der KESB gefällt es, gegen unseren Klienten was folgt ins Feld zu führen:

5.3. Anschaulich zeigt sich die Fremdgefährdung von Herrn F. B. in seinem bisherigen Verhalten: Herr P. B. soll am 18. Mai 2008 von der Polizei verhaftet worden sein, nachdem er auf der Strasse mit einem Baseballschläger wild gestikuliert habe. Der Polizei soll er wegen Trunkenheit, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch bereits bekannt gewesen sein (act. 1 und 35). Damals sei er einen Tag in der Klinik gewesen (act. 49/2). Im März 2009 sei eine Einweisung unter Beizug der Polizei, mit Handschellen, erfolgt. Anlass dafür sei gewesen, dass er einem Nachbarn in einem Streit mit dem Tod bedroht und in agitiertem Zustand Steine geworfen haben soll (act. 35/11 und 49/2). Sodann sei Herr P. B. am 15. Juli 2009 von Nachbarn gesehen worden, wie er mit einem Beil in der Umgebung seiner Wohnung schreiend umhergegangen sei, was den Polizeieinsatz mit anschliessender Vorführung beim Notfallpsychiater zur Folge gehabt habe (act. 35/7 f. und 49/2). Am 15. Mai 2013 sei es zur vierten Hospitalisation gekommen. Direkt davor soll er eine Nachbarin mit einem Messer bedroht haben (act. 49/2). Schliesslich erfolgte die aktuelle Einweisung, da er davon ausgegangen sei, die Nachbarschaftsmafia würde ihn nicht in Ruhe lassen und bei ihm einbrechen. Aus diesem Grunde habe er eine Scheibe eingeschlagen und die Scheiben in den Garten der Nachbarn geworfen und die Nachbarn beschimpft und bespuckt und sich schliesslich in seinem Haus verschanzt, als die Polizei eintraf (act. 49/2, 52 und 55). An der heutigen Anhörung führte er

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

hierzu aus, sein Verhalten sei eine Nachwehe des vorgängigen Aufenthaltes in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich gewesen. Es sei eine Frustration gewesen (act. 58).

Unterste Schublade: Einen solchen Schmarren in einen Entscheid aufzunehmen, kann sich nur ein gesetzloser Staats- und Machtapparat erlauben.

Die Behauptungen der KESB werden überhaupt nicht substantiiert, geschweige denn liegt auch nur der Ansatz eines Beweises vor. Es geht nicht an einfach dahinzuplappern, unser Klient habe dann und dann irgendetwas gemacht, sondern es muss substantiiert und konkretisiert werden, wann, zu welcher Stunde, an welchem Ort er was genau geäussert oder wie er sich verhalten hat und welches Beweismittel (Zeuge etc.) für den vorgeworfenen Tatbestand vorliegt (cf. Beilage 3 S. 5 f.). Zeugen müssen förmlich unter den üblichen Strafandrohungen einvernommen und unserem Klienten bzw. seinem Verteidiger das Recht auf ein Kreuzverhör eingeräumt werden.

Dieses nonchalante Auflisten unbewiesener Tatbestände ist die gradlinige Fortsetzung der verpönten und zur Zeit der Inquisition üblichen [Verdachtsstrafe](#).

Die Verbrechen gegen die eingangs angerufenen beiden Menschenrechte sind flagrant.

Mangels gesetzlichem Nachweis einer Schuld kann unserem Klienten auch in keiner Weise ein strafbares Verhalten unterstellt werden. Er gilt strikte als unschuldig (Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Da die Unterstellungen der KESB auch Straftatbestände erfüllen, begeht sie zusätzlich ein Verbrechen gegen sein Menschenrecht auf Unschuldsvermutung.

6. Gestützt auf Art. 13 EMRK sind diese Verbrechen förmlich festzustellen:

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemess-

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

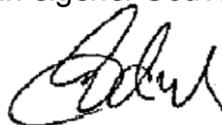
RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

sene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist (Kassationsgericht Kt. ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f., Unterstreichungen original; cf. ausserdem Beilagen 4 - 6).

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

c.c. KESB und PA

6 Beilagen

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68